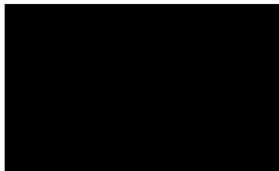


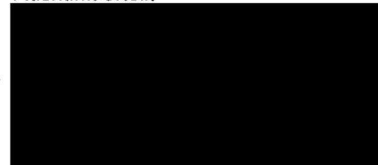


Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Dienstgebäude
Contrescarpe 72, 28195 Bremen



Auskunft erteilt



www.gesundheit.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
09.04.2019


Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 25.04.2019

- Postalisch und per E-Mail -

Betr.: Antrag auf Aktenauskunft zur rechtlichen Position des Senats

hier: Bremer Volksbegehren für mehr Personal im Krankenhaus

Sehr geehrte(r) 

mit Ihrem Antrag nach dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 09.04.2019 begehren Sie die Übermittlung des Papiers mit der rechtlichen Position des Senats zum *Bremer Volksbegehren für mehr Personal im Krankenhaus*. In diesem Zusammenhang verweisen Sie auf einen am 07.04.2019 veröffentlichten Presseartikel im Weser Kurier („*Pflege-Volksbegehren steht auf der Kippe*“).

Der vorgelegte Gesetzentwurf des *Bremer Volksbegehrens für mehr Personal im Krankenhaus* ist nach Auffassung des Senats der Freien Hansestadt Bremen nicht mit höherrangigem Recht vereinbar, da der Bundesgesetzgeber mit den bereits getroffenen Regelungen zur Pflegepersonalausstattung im Krankenhaus (siehe Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung, Pflegepersonal-Stärkungsgesetz) von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Der Senat ist zusätzlich der Auffassung, dass bundeseinheitliche Regelungen notwendig sind, um eine flächendeckende und gleichmäßige Versorgung mit Krankenhausleistungen sicherstellen zu können. Vor diesem Hintergrund ist der Senat gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid (BremVEG) dazu verpflichtet, den Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen um rechtliche Prüfung zu bitten, ob das *Bremer Volksbegehren für mehr Personal im Krankenhaus* mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Dieser Verpflichtung ist der Senat mit seinem Beschluss vom 09. April 2019 nachgekommen.

Das Verfahren ist zwischenzeitlich beim Staatsgerichtshof anhängig, so dass ich Ihren Antrag gemäß § 4 Abs. 1 BremIFG ablehnen müsste. Nach der vorgenannten Vorschrift sollen Anträge auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen



Eingang

Dienstgebäude
Contrescarpe 72
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Hauptbahnhof
Herdentor

Bankverbindungen
Bremer Landesbank
IBAN: DE27 2905 0000 1070 1150 00
BIC: BRLADE22XXX
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC: SBREDE22XXX

der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Nach § 4 Abs. 2 BremIFG soll die antragstellende Person über den Abschluss des jeweiligen Verfahrens, welches dem Informationszugang entgegensteht, informiert werden.

Sobald das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof abgeschlossen ist, werde ich mich bemühen, Ihnen die Vorlage mit der rechtlichen Position des Senats unaufgefordert zukommen zu lassen. Ihr Antrag auf Akteneinsicht würde so lange ruhen. Sollten Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bin ich bereit, Ihnen einen Ablehnungsbescheid zukommen zu lassen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BremIFG dürfen Kosten nicht erhoben werden, wenn der Antrag auf Zugang abgelehnt worden ist.

Wird einem Antrag nach § 7 BremIFG stattgegeben, werden für Amtshandlungen nach dem BremIFG Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben (§ 10 Abs. 1 BremIFG). Die Höhe der Kosten würden sich nach dem Verwaltungsaufwand richten.

Teilen Sie mir bitte bis zum **06.05.2019** an oben genannte E-Mail-Adresse mit, ob Sie einen Ablehnungsbescheid wünschen oder ob Sie mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden sind.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

